

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Gerstein, Dr. Hubrig, Dr. Hupka, Klein (München), Dr. Köhler (Wolfsburg), Kroll-Schlüter, Dr. Langguth, Lenzer, Metz, Dr. Narjes, Dr. Pinger, Dr. Probst, Reddemann, Schwarz, Dr. Schwarz-Schilling, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Stercken, Frau Dr. Walz, Weiskirch (Olpe) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwicklung der Kommunikationstechniken und Beschluß der Bundesregierung vom 26. September 1979

Aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich eindeutig, daß die Strukturen von Presse, Rundfunk und Film nicht beliebiger und schon gar nicht beliebiger staatlicher Gestaltung überlassen sind. Die Frage, wem die neuen Kommunikationstechniken gehören und wem die technischen Entwicklungen im Bereich der Kommunikation und Information zu dienen haben, ist deshalb eindeutig mit dem Hinweis auf das individuelle Informationsrecht und die Meinungsäußerungsfreiheit des einzelnen Bürgers zu beantworten.

In diesem Sinne hat sich auch unter Hinweis auf den von ihm dem Bundeskabinett vorgelegten „Zwischenbericht über die im Bereich der neuen Medien auftretenden Probleme“ der Bundesminister des Innern, Baum, am 17. Oktober 1979 in Berlin geäußert: „Hierbei ist – was jeder Kenner dieser Rechtsprechung ohnehin wußte – festgestellt worden, daß die private Trägerschaft eines Mediums grundsätzlich Vorrang vor der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft genießt und der öffentlich-rechtlichen Struktur nach der gegenwärtigen Verfassungslage nur die Funktion als Regulativ eines Engpasses zukommt.“

Die Einbeziehung der neuen Kommunikationstechniken in die ausschließliche Verfügungsbefugnis des derzeit noch bestehenden Rundfunksystems ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen um der Freiheit des mündigen Bürgers willen nicht möglich.

Zwar sind die teilweise als revolutionär zu bezeichnenden Veränderungen der Kommunikationstechnik – wie stets bei solchen technischen Entwicklungsschüben – mit Risiken und Gefahren verbunden, die nicht unterschätzt werden dürfen. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, sie von vornherein zu dämonisieren und als Kulturgefahr zu verteufeln.

Entwicklung und Nutzung der neuen Kommunikationstechniken sind auch für unsere Wirtschaft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie von großer Bedeutung. Für sie eröffnen sich im Inland wie auf dem internationalen Markt Chancen, die schon wegen der davon abhängigen Arbeitsplätze nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden dürfen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen selbst davon gesprochen, daß allein durch die Absicht der Bundespost, die Verkabelung in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, 40 000 Arbeitsplätze bei der Bundespost und 80 000 bei der Zulieferindustrie gesichert oder neu geschaffen werden könnten.

Die Art und Weise, wie der Bundeskanzler die Verwirklichung der Pläne des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zur Verkabelung und zum Aufbau eines Breitband-Verteilnetzes verhindert und den vom Bundesminister des Innern dem Bundeskabinett vorgelegten „Zwischenbericht über die im Bereich der neuen Medien auftretenden Probleme“ behandelt hat, ist weder medien- noch wirtschaftspolitisch zu verantworten. In beiderlei Hinsicht drohen verhängnisvolle Konsequenzen des Beschlusses der Bundesregierung vom 26. September 1979. Sie sind umso bedenklicher, als die Argumentation der Bundesregierung und ihrer Sprecher im internationalen Kontext Parallelen zum Verhalten solcher Staaten aufweist, deren medienpolitische Grundeinstellung sie bisher bekämpft hat.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Auf Grund welcher verfassungsrechtlichen Bestimmungen glaubt sich die Bundesregierung berechtigt, die Einführung, Nutzung und Trägerschaft neuer Kommunikations- und Informationstechniken in medienpolitischer Absicht reglementieren oder gar verhindern zu können, obwohl der vom Bundesminister des Innern vorgelegte Zwischenbericht ausdrücklich feststellt: „Die Freiheitsverbürgungen in Artikel 5 GG gelten entsprechend dem in den einzelnen Freiheitsrechten dieser Verfassungsbestimmung zum Ausdruck kommenden Verfassungswillen für alle Medien, auch für alle neuen Medien, einschließlich der neuen Kommunikationsformen“?
2. Wie lange glaubt die Bundesregierung auf ihrer in dem medienpolitischen Beschluß des Bundeskabinetts vom 26. September 1979 aufgestellten Forderung, „daß die Entwicklung und Anwendung neuer Kommunikationstechniken nicht zu Zugzwängen, zur faktischen, rechtlichen oder politischen Präjudizierung medienpolitischer Grundentscheidungen führen“, angesichts der rasanten technischen Entwicklung in diesem Bereich in struktur-, wirtschafts-, arbeitsmarkt- und medienpolitischer Hinsicht sowie unter dem Aspekt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bestehen zu können?

3. An welche Eingriffe in die Meinungs- und Informationsfreiheit hat die Bundesregierung konkret gedacht, als sie in ihrem Beschluß vom 26. September 1979 die Ressorts beauftragte, die „rechtlichen Möglichkeiten – bis hin zu einer Grundgesetzänderung –, die zur Bewahrung einer humanen demokratischen Gesellschaft gegen schädliche Einflüsse einer Informationsüberflutung und Meinungsmanipulation ergriffen werden können“, zu prüfen, was versteht sie – im Hinblick auf die sogenannten neuen Medien, die im Ausland schon weitgehend genutzt werden – genau unter „Informationsüberflutung“ und „Meinungsmanipulation“ und in welcher Weise will sie „an das bestehende Recht herangehen“ (Bundesminister Gscheidle in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 1979, Plenarprotokoll S. 13821 B)?
4. Gedenkt die Bundesregierung im Hinblick auf die internationale Rechtslage und deren mögliche politische Gestaltung ihre bisherige medienpolitische und -rechtliche Haltung, wie sie beispielsweise in der Erklärung, die der Bundesminister des Auswärtigen auf der Tagung der UNESCO am 30. Oktober 1978 abgegeben hat, zum Ausdruck gekommen ist, aufzugeben und sich der Position jener Staaten anzunähern, die eine Freiheit des Informationsflusses über die staatlichen Grenzen hinweg nicht anerkennen? Wie steht die Bundesregierung insbesondere zu der Absicht, „innerhalb Europas zu einer Übereinkunft zu kommen, daß man nicht gezielt medienpolitisch in andere Länder unmittelbar eingreift“ (Bundesminister für Forschung und Technologie, Hauff, am 2. Oktober 1979 im Zweiten Deutschen Fernsehen)? Teilt die Bundesregierung die in einem Artikel der Esslinger Zeitung vom 27./28. Oktober 1979 Bundesminister Hauff zugeschriebene Meinung, „keinesfalls werde man die Ausstrahlung von Programmen gestatten, deren inhaltliche Gestaltung, vor allem was die Werbung anbetrifft, auf das jeweilige Nachbarland ausgerichtet sind“? Oder ist die Bundesregierung der Ansicht, es sei weder rechtlich noch technisch zu verhindern, wenn künftig ausländische, möglicherweise auch ausschließlich über Werbung finanzierte Programme in Konkurrenz zu den Programmen unserer Rundfunkanstalten treten (Zwischenbericht)?
5. Sieht die Bundesregierung einen verfassungsimmanenten Widerspruch zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) einerseits und dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Familie (Artikel 6 GG) andererseits, glaubt sie bejahendenfalls aus dieser Antinomie Schranken der Meinungsfreiheit und wie immer geartete Regelungskompetenzen des Bundes ableiten zu können, wenn ja, welche, und auf welche in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und im rechtswissenschaftlichen Schrifttum anerkannte Auffassungen kann sich die Bundesregierung dabei stützen?

6. Wie ist die Entscheidung der Bundesregierung, daß die Deutsche Bundespost ihre Pläne einer Vollverkabelung von elf Städten mit breitbandigen Netzen vorläufig nicht weiter verfolgen darf, da sie keine Veranlassung sehe, „beim Aufbau ihres Breitbandfernmeldenetzes Einrichtungen für den Empfang zusätzlicher Programme zu schaffen“, mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren nach der die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Bundes im Bereich des Fernmeldewesens im Verhältnis zur Rundfunkkompetenz der Länder lediglich eine dienende Funktion besitzen?
7. Sieht die Bundesregierung im Fernmeldeanlagenmonopol des Bundes ein zu medienpolitischen Zwecken nutzbares Instrument und glaubt sie, durch die Verhinderung der durch die Post geplanten Verkabelungen von elf Städten den Auftrag des Gesetzes, „die Anlagen der Deutschen Bundespost technisch und betrieblich den Anforderungen des Verkehrs entsprechend weiter zu entwickeln und zu vervollkommen“, ordnungsgemäß zu erfüllen?
8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Gscheidle, in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 1979 (Plenarprotokoll S. 13820 A), es sei naheliegend, daß die Bundesregierung Überlegungen anstelle, die das Ziel oder die Folge hätten, daß die Empfangsmöglichkeiten für Satellitenprogramme der westlichen und südlichen Anrainerstaaten in der Bundesrepublik behindert würden?
9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß zwar nicht alles, was technisch machbar ist, auch gemacht werden muß bzw. gesellschaftlich erwünscht ist, daß aber die vom Grundgesetz in Artikel 5 GG in umfassender Weise gewährleistete Meinungs- und Informationsfreiheit es dem Staat verbietet, im Bereich der privaten und öffentlichen Kommunikation deren Möglichkeiten zu behindern oder künstlich zu verknappen?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen ihres medienpolitischen Beschlusses vom 26. September 1979 im Hinblick auf die Ergebnisse einer Anhörung von Sachverständigen im Ausschuß für Forschung und Technologie des Deutschen Bundestages zum Thema „Informationstechnik“, die zum einen deutlich machte, in welche raschem Tempo sich die weitere technische Entwicklung in diesem Bereich vollziehen wird, und zum anderen sehr klar die große Sorge der deutschen Industrie zum Ausdruck brachte, daß sie angesichts der bürokratischen, ordnungspolitischen und rechtlichen Hemmnisse auf dem deutschen Markt und der geringen Möglichkeiten der Anwendung und Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere zu Japan immer stärker ins Hintertreffen zu geraten droht?

11. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei der vorerwähnten Anhörung alle Sachverständigen aus Wissenschaft und Wirtschaft den sofortigen Ausbau des Breitbandverteilnetzes mit Koaxialkabeln forderten und in der weiteren Entwicklung der Glasfasertechnik keine technische und wirtschaftliche Begründung dafür sehen konnten, von der sofortigen Verkabelung Abstand zu nehmen? Wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund die in der Äußerung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 1979, Plenarprotokoll S. 13818 A/B) zum Ausdruck kommende Absicht, im Hinblick auf die Entwicklung der Glasfasertechnik von der zunächst geplanten Verkabelung von elf Großstädten der Bundesrepublik Deutschland Abstand zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf konjunkturelle und arbeitsmarktpolitische Konsequenzen einschließlich der Beschäftigungslage der Bediensteten der Deutschen Bundespost?
12. Wie ist die Absicht, auf die von der Deutschen Bundespost beabsichtigte Verkabelung von elf Großstädten in der Bundesrepublik Deutschland zu verzichten, um medienpolitisch „die Ergebnisse der Pilotprojekte nicht durch eigene Maßnahmen (zu) präjudizieren“ (Beschuß der Bundesregierung vom 26. September 1979 Nr. 4), zu verstehen, wenn doch, wie Bundesminister Gscheidle am 27. September 1979 in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages erklärte, bei einer Verkabelung unter „Verwendung von Koaxialkabeln, die der Absicht der Bundespost zugrunde liegt, ... medienpolitische Fragen nicht existent“ sind (Plenarprotokoll S. 13818 C)?

Bonn, den 15. November 1979

Dr. Klein (Göttingen)

Gerstein

Dr. Hubrig

Dr. Hupka

Klein (München)

Dr. Köhler (Wolfsburg)

Kroll-Schlüter

Dr. Langguth

Lenzer

Metz

Dr. Narjes

Dr. Pinger

Dr. Probst

Reddemann

Schwarz

Dr. Schwarz-Schilling

Dr. Freiherr Spies von Büllesheim

Dr. Stercken

Frau Dr. Walz

Weiskirch (Olpe)

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

